Mannheim Friedrichsfeld

BEBAUUNGSPLAN NR.66/8a.1 FÜR DAS GEBIET ZW. MÜLHAUSER STR., KOLMARER STR. UND STRASSBURGER RING.

-TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.66/8a-

M. 1:1000

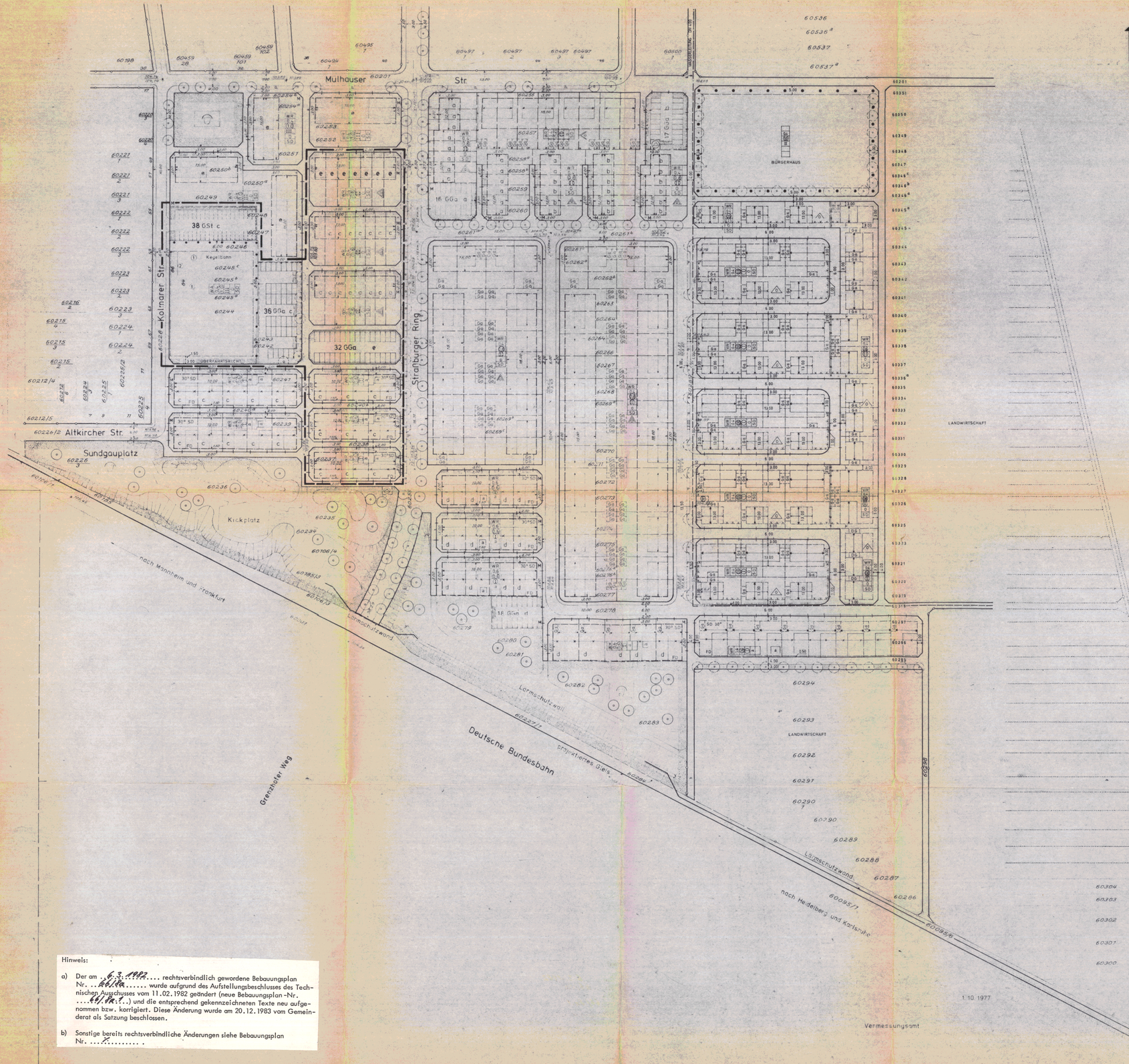

N

ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WOHNBAUFLÄCHE
- WR = REINES WOHNGEBIET — WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (II) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- O OFFENE BAUWEISE
- ✱ 50 SATTELDACH — ✱ FD FLACHDACH
- A NUR GARTENHOFHÄUSER ZULÄSSIG
  NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
  UMFORMERSTATION
- BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BÄUME ZU PFLANZEN
- GSt FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN — GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ✱ ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETON 5cm HOCH
- ✱ EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE → HOLZ, EISEN, ODER HECKE, ≯ 0,80 m HOCH
- 103.67 ALTE STRASSEN - BZW. GELÄNDEHÖHE
- 103.53 NEUE STRASSENHÖHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- C ZUGEHÖRIGKEIT WOHNUNG - GARAGE BZW. STELLPLATZ

HINWEIS:

DIE MIT ✱ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS. 1 LBO.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

✱1. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25 m HÖHE ZULÄSSIG.

2. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, KEINE FESTEN ODER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE SOWIE ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECKE DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.
(§ 94 UND 111 (2) LBO)

✱3. REIHEN UND GARTENHOFHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

✱4. DIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

✱5. BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG KANN DIE HÖHE DER BAUKÖRPER, GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTPUNKT DACHHAUT UND AUSSENKANTE WAND - AB OBERKANTE GEHWEGHINTERKANTE (BEZOGEN AUF DIE MITTE DER REIHENHÄUSER) 6,60 m BETRAGEN.

✱6. DIE DACHNEIGUNG MUSS BETRAGEN BEI REIHENHÄUSERN 35°, BEI GARTENHOFHÄUSERN 30°. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG~~ (BESCHL. D.T.A.V. 20.9.1982)

7. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 BauNVO)

8. AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00 m, GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE, UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00 m ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 3 BauNVO).

9. DIE GRUNDFLÄCHE EINER GARAGE DARF DIE ABMESSUNGEN VON 3,00 m x 6,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

✱10. BEI REIHEN- UND GARTENHOFHÄUSERN IST DIE FUSSBODENOBERKANTE IM ERDGESCHOSS BEZOGEN AUF DIE GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE (DER JEWEILIGEN HAUSEINHEIT) BIS ZU EINER HÖHE VON 0,60 m ZULÄSSIG.

11. GARTENHOFHÄUSER KÖNNEN AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.

✱12. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 0,80 m HOCH ZULÄSSIG.

✱13. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50 m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 20.9.1982)

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV -
Görmsen
Bürgermeister

Nr. 13-24/0219
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe

MANNHEIM, DEN 25.7.83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25.7.83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Hinweis:

a) Der am ..6.3.1982.... rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. ..66/8a..... wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. ....66/8a.1..) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. .....7.....

GEZ. SAUL AUGUST 1979 GEÄ. SAUL NOVEMBER 1979 GEÄ. SAUL DEZEMBER 1979 GEÄ. SAUL MÄRZ 1982
GEÄ. SAUL MAI 1979 GEÄ. KLE FEBRUAR 1980 GEÄ. HTY OKTOBER 1981 GEÄ.